
**WEISUNGEN zur Maturitätsprüfung
für Ressortleitende, Fachschaftsverantwortliche, Schulleitungen, Zweitkorrigierende
sowie Expertinnen und Experten**

Aarau, 15. Januar 2009

1. Rechtsgrundlage

Diese Vollzugsrichtlinie wird gestützt auf die Verordnung über die Promotion und die Maturität an den Mittelschulen (Maturitätsverordnung VO MS, SAR 423.152), §§ 18, 20 + 24, erlassen.

2. Inhalt der Weisung

Mit dieser Weisung werden die Aufgaben an der Maturitätsprüfung für

- die Ressortleitenden,
- die Fachschaftsverantwortlichen,
- die Zweitkorrigierenden,
- die Schulleitung und
- die Expertinnen und Experten

konkretisiert.

Zudem regelt diese Weisung die Entschädigung für die Zweitkorrigierenden sowie die Expertinnen und Experten und den Zutritt zu den Prüfungen.

3. Aufgabe der Ressortleiterinnen und -leiter

Die Ressortleiterinnen und -leiter der Maturitätsprüfungskommission sind Fachexpertinnen und Fachexperten. Gestützt auf § 18 Abs. 4 und § 24 Abs. 2 VO MS

- stellen die Ressortleitenden nach den Bestimmungen der kantonalen Rahmenvorgaben für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen ein einheitliches Prüfungsniveau und Prüfungsverfahren über alle Schulen hinweg sicher.
- genehmigen die Ressortleitenden nach Absprache mit den Fachschaftsverantwortlichen der Schulen die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen an den einzelnen Schulen.
- arbeiten jeweils 3 Ressortleitende in den Maturitätskonferenzen der Schulen mit.
- erstatten die Ressortleitenden Bericht über den Verlauf der Prüfungen an den einzelnen Schulen zuhanden des Präsidiums der Maturitätsprüfungskommission.

Als einheitliche Vollzugspraxis hält die MPK im Zusatz zur Verordnung folgende Handlungsanweisungen fest:

- Die Ressortleitenden informieren die Rektorin und die Rektoren direkt über den Verlauf der Validierung und stellen die definitive Prüfung zu (gemäss Prüfungsprogramm).
- Falls eine Prüfung zurückgewiesen wird, informiert die Ressortleiterin bzw. der Ressortleiter die Rektorin und die Rektoren mit einer Weisung über den Überarbeitungsbedarf (mit Kopie an die Fachschaftsverantwortliche bzw. den Fachschaftsverantwortlichen und das Sekretariat MPK).

Im Übrigen haben die Ressortleitenden das Recht, in Absprache mit der Schulleitung Stichproben bei den schriftlichen Prüfungen zu veranlassen.

4. Aufgabe der Fachschaftsverantwortlichen

Die Fachschaftsverantwortlichen der Schulen unterstützen gemäss § 19 Abs. 2 die Ressortleitenden bei der Sicherstellung eines einheitlichen Prüfungsniveaus und -verfahrens. Insbesondere

- sind sie verantwortlich für die vorgabengerechte schulinterne Erstellung der schriftlichen Prüfung.
- unterstützen sie die Ressortleitenden bei der Validierung der Prüfungen.

5. Aufgabe der Schulleitung

a) Überarbeitung und Prüfungsfreigabe

Die Rektorin und die Rektoren informieren die Fachschaftsverantwortlichen über die Prüfungsfreigabe bzw. ordnen die Überarbeitung von zurückgewiesenen Prüfungen gemäss Weisung der Ressortleitenden an.

b) Zweitkorrektur

Maturitätsprüfung

Die schriftlichen Prüfungen werden im Bedarfsfall auf Entscheid der Schulleitung einer Zweitkorrektur unterzogen. Die Schulleitung entscheidet, welche Bedarfsfälle sind (z. B. knappe Fälle und Spezialfälle sowie evtl. Stichproben).

In jedem Fall ordnet die Schulleitung eine Zweitkorrektur bei generell maturgefährdeten Kandidatinnen und Kandidaten an. Sie kann intern (Lehrerkollegin bzw. -kollege) oder extern von einer sachverständigen Person vorgenommen werden und erfolgt sinnvollerweise im Vergleich mit einer genügenden, guten und sehr guten Prüfung. Die Zweitkorrektur ist durch Unterschrift zu bestätigen.

Ergänzungsprüfung Passerelle

Regelung für die Passerellenprüfungen: Es werden die ungenügenden Prüfungen sowie eine genügende und die beste Prüfung als Referenzrahmen ein zweites Mal von der Expertin bzw. vom Experten korrigiert. Die Lehrpersonen haben die Möglichkeit, Prüfungen von Studierenden, die sie für gefährdet halten, für eine Zweitkorrektur anzumelden (da es keine Vorschlagsnoten und somit keine Prognose zu gefährdeten Studierenden gibt).

6. Validierung der Prüfungen

- Die Validierung der Prüfungen erfolgt gemeinsam zwischen den Ressortleitenden und den Fachschaftsverantwortlichen.
- Die Ressortleitenden können eine externe Fachperson beiziehen.
- Die Validierung erfolgt gemäss separatem Leitfaden.

7. Expertinnen und Experten für die mündlichen und praktischen Prüfungen

a) Auswahl

Die Schulleitungen sind zuständig für die Auswahl und den Einsatz der Expertinnen und Experten (§ 20 Abs. 1 b VO MS). Diese verfügen über einen Hochschulabschluss. Sie können aus Parterschulen, Hochschulen oder ausserschulischen Kreisen rekrutiert werden.

Prüfungsexpertinnen und -experten dürfen für maximal zwei aufeinander folgende Prüfungssessionen der gleichen Lehrperson zugeteilt werden.¹

Die Maturitätsprüfungskommission genehmigt die Auswahl und den Einsatz der Expertinnen und Experten auf Vorschlag der Schulleitungen (§ 18 Abs. 2 c VO MS). Da die Genehmigung der Expertenliste aus schulorganisatorischen Gründen erst mit der Zustellung des Prüfungsprogramms erfolgen kann, hat die Maturitätsprüfungskommission die Möglichkeit, personelle Änderungen für die darauf folgende Prüfungsperiode zu verlangen.

b) Aufgabe

Die externen Fach- oder Begleitexpertinnen und -experten sind bei den mündlichen und praktischen Prüfungen anwesend. Die Lehrperson legt in Absprache mit der Expertin bzw. dem Experten die Note fest.

Die Mitglieder der Maturitätsprüfungskommission stehen nicht für den Experteneinsatz zur Verfügung.

¹ Änderung der Maturitätsprüfungskommission vom 2. April 2008.

8. Zutritt zu den Prüfungen

Die Mitglieder der Maturitätsprüfungskommission und der Schulleitung sowie weitere von der Schulleitung bezeichnete Personen haben Zutritt zu den Prüfungen.

9. Entschädigungen

Die Entschädigungen für die nachfolgenden Personen erfolgt gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Prüfungsentschädigungen (SAR 165.173).

A.) Mitglieder MPK / Ressortleitende

Leitung von Sitzungen / Aktenstudium / Sitzungsvorbereitung / Prüfungsbesuche.

B.) Fachschaftsverantwortliche

Teilnahme an den kantonalen Ressortsitzungen / Sitzungsvorbereitung / Aktenstudium.

*Die Arbeiten innerhalb der schulischen Fachschaften gehören in den Berufsauftrag.
Anrechnung gemäss schulischen Bestimmungen.*

C.) Entschädigung für die Zweitkorrigierenden sowie die Expertinnen und Experten

Zweitkorrigierende Lehrpersonen innerhalb der Schule

Korrekturarbeit / evtl. Sitzungen (unter der Voraussetzung, dass die Anstellungsbehörde bestätigt, dass der Einsatz in der unterrichtsfreien Zeit erfolgte).

Externe Expertinnen und Experten

Für die mündlichen und praktischen Prüfungen und evtl. für externe Zweitkorrekturen (die von der Schulleitung in Einzelfällen veranlasst sind).

Diese Weisung ist von der Maturitätsprüfungskommission am 15.01.2009 in Kraft gesetzt worden und gilt für die Maturitätsprüfung 2009.

Beilagen:

- Leitfaden der Rektorenkonferenz